

Schriftwechsel: „Anerkennung einer speziellen Ausbildungsveranstaltung (PfQK)“

#PH0001



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 30 18 82 - 10746 Berlin

Lösle GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn WP/StB Alf-Christian Lösle
Lichtentaler Str. 92
76530 Baden-Baden

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Anerkennung einer speziellen Ausbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) - Ihr Antrag vom 5. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Lösle,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle die **„Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle gemäß § 2 SaQK“** als spezielle Ausbildungsveranstaltung für PfQK bis zum 31. August 2027 anerkannt hat. **Die Veranstaltung wird mit 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anerkannt.**

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung auf Grundlage der von Ihnen übersandten Gliederung und auch der zeitlichen Verteilung der Themen erfolgt. Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung der Veranstaltung weiter, dass sie sich an WP/vBP richtet, die noch keine Erfahrungen mit der Durchführung von Qualitätskontrollen als Prüfer für Qualitätskontrolle haben. Dies sollte sich insbesondere in den Ausführungen des ersten Tages widerspiegeln. Bei aktuellen Entwicklungen bitten wir Sie, die Inhalte der Ausbildung ggf. anzupassen. Bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen bitten wir Sie, die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie als Veranstalter eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen führen müssen. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen sich folgende Punkte ergeben:

Stand: 13.07.2026

1/1 Schriftwechsel: „Anerkennung einer speziellen Ausbildungsveranstaltung (PfQK)“

- der Veranstalter
- der im Betreff genannte Titel der Veranstaltung
- die Anerkennung der Veranstaltung als spezielle Ausbildungsveranstaltung
- die **Veranstaltungsnummer S-02/2026**
- das Datum der Veranstaltung
- der Gegenstand der Veranstaltung
- der Name des Teilnehmers und
- die Dauer seiner Teilnahme.

Außerdem bitten wir Sie, nur die **tatsächliche Teilnahmedauer** (Anzahl in Unter-
zu bescheinigen.

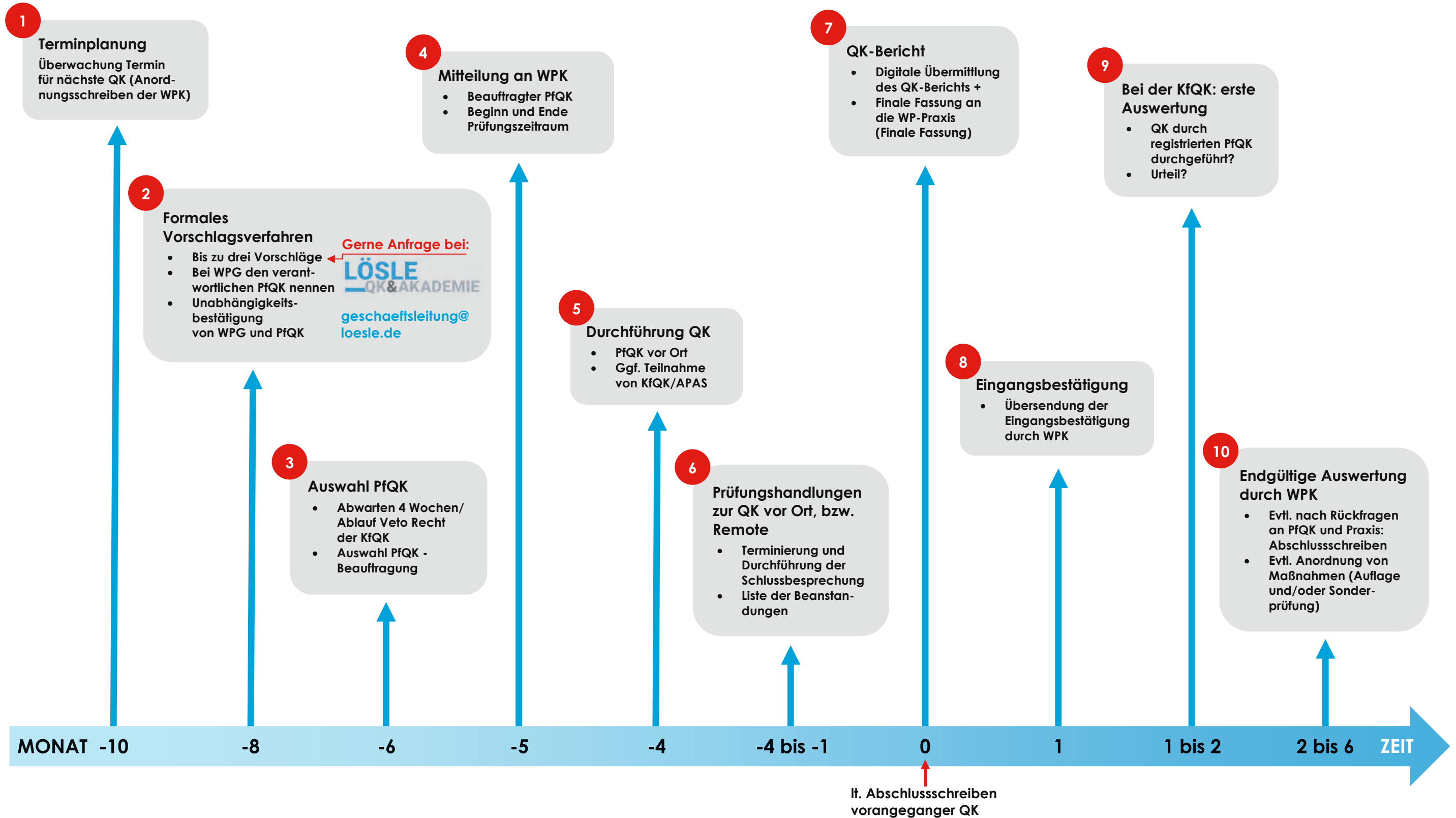
Bitte nutzen Sie alternativ auch die Möglichkeit einer **Sammelbescheinigung** (§ 6 Abs. 3 i.V.m.
§ 4 Abs. 3 S. 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Diese entlastet die Teilnehmer von dem Einzel-
nachweis.

Für die Vortragenden von anerkannten Ausbildungsveranstaltungen bitten wir Sie eine entspre-
chende Bescheinigung auszustellen, aus der sich neben den o.g. Angaben auch ergeben soll,
mit wie vielen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Vortragenden im Rahmen einer anerkan-
ten Ausbildungsveranstaltung tätig geworden sind bzw. als Hörer/-innen an der Veranstaltung
teilgenommen haben.

Hinsichtlich der für die Veranstaltung verwendeten Unterlagen werden wir Sie ggf. um deren
Übersendung bitten oder an der Veranstaltung teilnehmen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit viel Erfolg und stehen für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

10 Stufen-Fahrplan einer Qualitätskontrolle

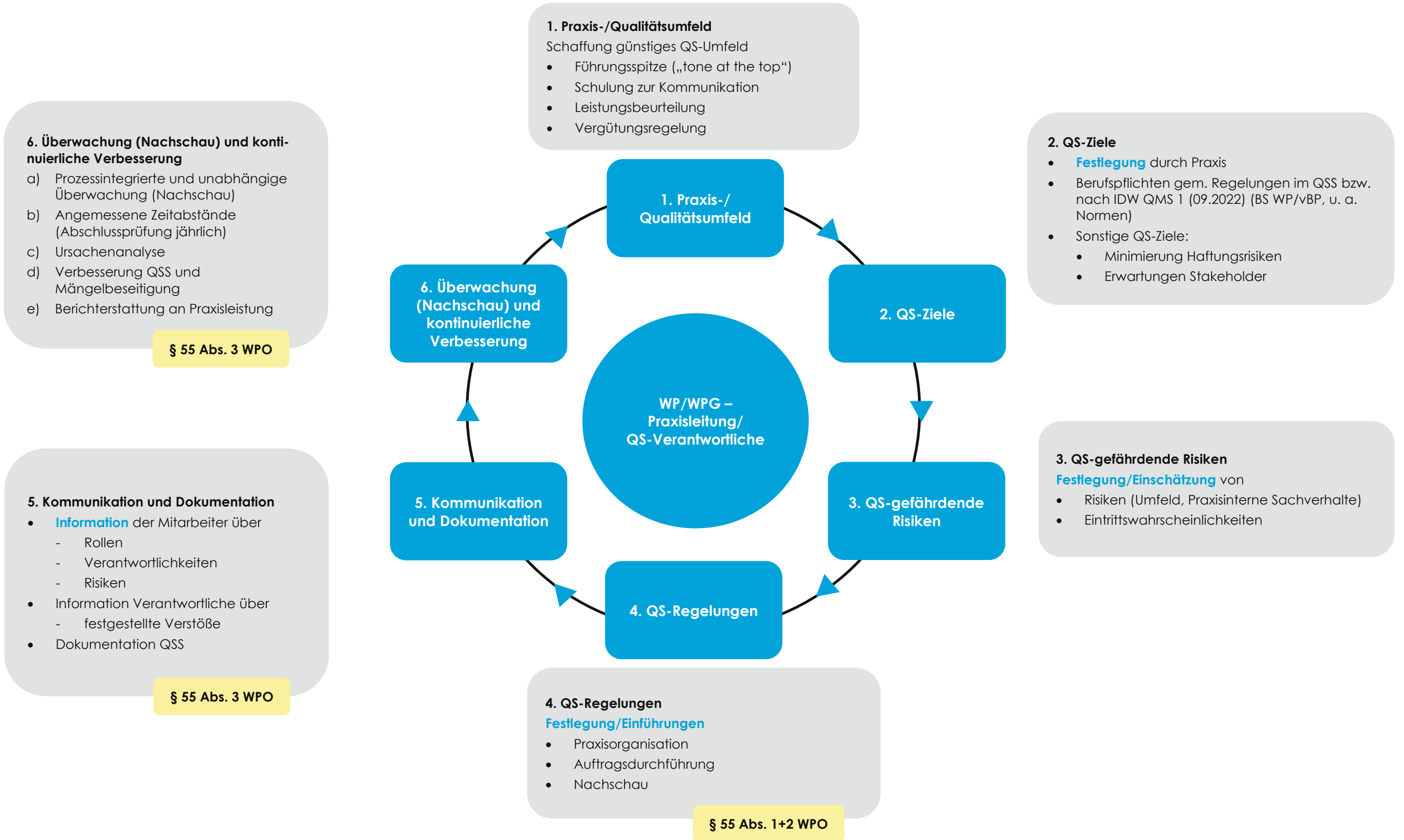


Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022)))

#PH0004

3/1 Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022)))

Stand: 13.07.2026



Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)

#PH0005

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko-einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesonder-tes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesonder-tes AP)
1 Gesamtplanung aller Aufträge	Zeitdruck bei Auftragsdurchführung	§§ 4 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 7 BS vBP/WP		X			Praxisorganisation	
2 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	Schlechtleistungen bleiben unerkannt	§ 55b Abs 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO, §§ 40, 51 Nr. 11, 59 BS vBP/WP	X				Praxisorganisation	
3 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung	Fehlende Erfahrung und/oder aktuelle fachliche Kenntnisse			X			Praxisorganisation	
4 Anleitung und laufende Überwachung	Rechtzeitiges Erkennen fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
5 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	Unkenntnis oder Verstoß			X			Aufträge	
6 Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten	Gefahr der Schlechtleistung		X				Aufträge	
7 Auftragsannahme, Beendigung von Prüfungsaufträgen, Risikobewertung Aufträge	Fehlende Risikoanalyse des Mandanten, Probleme bei der Auftragsausführung	§§ 39 Abs. 1, 53, 56 Nr. 1 BS vBP/WP		X			Aufträge	
8 Fortführung und vorzeitige Beendigung	Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen	§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a) HGB, § 33 BS vBP/WP		X			Aufträge	
9 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Vermeidung fachlicher Fehler			X			Praxisorganisation	

Stand: 13.07.2026

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko-einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesondertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesondertes AP)
10 Fachliche und organisatorische Anweisungen	Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse		X				Aufträge	
11 Aktuelle Prüfungsgrundsätze	Fachliche Fehlleistung	§§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS vBP/WP		X			Aufträge	
12 Dokumentationsanfordernisse	Nachvollziehbarkeit			X			Aufträge	
13 Festlegung der prüferischen Vorgehensweise	Effizienz, Wirtschaftlichkeit	§§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS vBP/WP		X			Aufträge	
14 Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten	Vermeiden von Schnittstellenfehlern			X			Aufträge	
15 Abschließende Durchsicht	Vermeidung fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 4, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge	
16 Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Rechtzeitiges Erkennen von fachlichen Fehlern	§§ 39 Abs. 3, 48, 51 Abs. 1 Nr. 10 und 12, 57 Nr. 4, 60 BS WP/vBP		X			Aufträge	
17 Meinungsverschiedenheiten	Vermeidung fachlicher Fehlleistungen	§§ 39 Abs. 3, 48 BS WP/vBP		X			Aufträge	
18 Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	Vorbeugen von Datenmissbrauch	§§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO §§ 10, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57 Nr. 7 BS WP/vBP	X				Praxisorganisation	
19 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung	Währung der Unabhängigkeit	§§ 55 Abs. 1 und 2, 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO §§ 2, 51 Abs. 1 Nr. 13, 43, 61 BS WP/vBP		X			Praxisorganisation	
20 Jährliche Nachschau	„unabhängige Selbstkontrolle“			X			alle Bereiche	
21 Regelkreis der Nachschau mit Maßnahmen bei Mängeln	Kontinuierliches Verbesserungsmanagement			X			alle Bereiche	

FALLBEISPIEL 1: Einzel-WP mit 4 KMU-Prüfungen, keine Mitarbeiter

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	1 Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2, 10	gering	Dem WP sind alle Vorgänge und Umstände zur Risikobeurteilung persönlich bekannt.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		gering	Einheitliche Ablageregelungen (ohne ausformuliertes Sollsysteem)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	gering	Der Berufseid verpflichtet den WP; keine ergänzenden Regelungen erforderlich.
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	entfällt ./.	(Keine Mitarbeiter)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	gering	Nachvollziehbare Aktenführung ausreichend
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	./.	
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	./.	
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	ggf.	ggf. sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	./.	
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	./.	
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	gering	Beispiel: Kalendereintrag reicht aus
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	gering	Beispiel: Systematischer Zeitaufschrieb (Zeitumfang ausreichend)
15.	Prüfungsplanung	gem. GoA KMU		§ 51 I Nr. 9	gering	Einheitliche vereinfachte Beachtung des risikobasierten Prüfungsansatzes
16.	Auftragsabwicklung	gem. GoA KMU		§ 51 I Nr. 10	gering	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	hoch hoch obligatorisch	Empfehlung: Möglichkeit für eine externe Berichtskritik schaffen Empfehlung: Voraussetzung für externe Konsultationen schaffen Pflicht zur Regelung unabhängig von Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschau-system			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Selbstvergewisserung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	./.	
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	./.	

Stand: 13.07.2026

FALLBEISPIEL 2: WP-Praxis, 4 Partner, 50 Mitarbeiter, 30 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	1 REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB) Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2,10	mittel	Einheitliche Regelungen und Schulungen
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)	§ 55b II Nr. 2		mittel	Einheitliche Vorgaben (Sollsysteme)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	mittel	Auftragsannahmecheck / jährliche Unabhängigkeitsabfrage / unterjährige anlassbezogene Unabhängigkeitsabfrage
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle	§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	mittel mittel mittel - hoch	Strukturiertes Aus- und Fortbildungsprogramm für alle Kollegen, entsprechend der Qualifikationshilfe
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel	nachvollziehbare Aktenführung – digital, kanzleiweit einheitlich
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	mittel	Regelungen festlegen, kommunizieren und schulen
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	mittel	anonymer, virtueller oder analoger Briefkasten
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)	§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	gering - mittel	ggf. Regelungen gem. § 50a WPO
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung Qualitätsbeurteilung Partner, Vertrag unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		§ 51 I Nr. 4	mittel - hoch	ausgereiftes wiederkehrendes Mitarbeiterbeurteilungssystem
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	jährliche Beurteilung plus ggf. Personalgespräch
13.	Gesamtplanung aller Aufträge		§ 51 I Nr. 7	mittel	zumeist Excellösungen; ggf. professionelles Planungstool
14.	Organisation der Fachinformation		§ 51 I Nr. 8	mittel	Informationskreise, kanzleieigenes System zur Buchung von Veranstaltungen
15.	Prüfungsplanung		§ 51 I Nr. 9	mittel	einheitliches System zur Auftragsabwicklung (kanzleieigen, AUDICON, DATEV, etc.)
16.	Auftragsabwicklung		§ 51 I Nr. 10	mittel	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung	§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Kontrolle) leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Beratung) Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei	§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig vom Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschau-system		§ 51 I Nr. 15, 49, 63	mittel	Verteilung der Verantwortlichkeiten
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		§ 61 Abs. 1 Nr. 1	mittel	sofern angestellte WP, angemessene Regelungen finden
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		§ 61 Abs. 2 Nr. 1	mittel	ggf. Einrichtung „Belohnungssystem“

Stand: 13.07.2026

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

FALLBEISPIEL 3: 10 WP/StB, 150 Mitarbeiter, 100 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	Schritt 3a: Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	Schritt 3b: Bsp. Risikobeurteilung	Schritt 3c: Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2, 10	hoch	Der Qualitätssicherungsbeauftragte sorgt für die digitalen Kanzleiabläufe und einheitlichen Standards.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		hoch	Einheitliche Ablageregeln, besondere Anforderungen bei Netzwerken, Anwenderschulungen erforderlich
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	hoch	Umfangreiche Abfragen, i. B. falls Netzwerkzugehörigkeit, jährlich wiederkehrend und anlassbezogen unterjährig
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	hoch mittel hoch	Abfrage und Fortschreibung der fachlichen Kenntnisse Strukturierte Fort- und Ausbildung weiterführende Anleitung erforderlich (z. B. training on the job)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	Einheitliche digitale Regelungen zur Aktenführung
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	hoch	Informationspyramide erforderlich
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	hoch	ausgereiftes Hinweisgebersystem erforderlich
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	hoch	angemessene, berufsrechtskonforme Regelungen erforderlich
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	hoch	Verwaltungssystem und Vertragsmuster im Umgang mit Auftragsdatenverarbeitern und „Subunternehmern“
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	hoch	Personalabteilung kümmert sich um HR-Entwicklung
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	Systematische Beurteilungsweise ist angemessen (Gleichbehandlung)
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	hoch	Mehrdimensionale Planungstools
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	hoch	Schulung im Umgang mit der Informationsdatenbanken, Online-Bibliotheken
15.	Prüfungsplanung			§ 51 I Nr. 9	mittel - hoch	Einheitliches Softwaresystem zur Auftragsabwicklung
16.	Auftragsabwicklung			§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	Speziell ausgebildete Berichtskritiker Fachabteilung, Grundsatzabteilung Pflicht zur Regelung, unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
19.	Festlegungen zum Nachschau-system			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Ein Nachschauverantwortlicher kümmert sich um die professionelle Durchführung (System), leitet das Nachschau-Team und berichtet direkt an die Praxisleitung
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	hoch	Sicherstellung durch einen Verhaltenskodex
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	hoch	Verfahren zur Qualitätssteigerung, arbeitsrechtliche Regelungen

Stand: 13.07.2026

GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention

PFLICHTEN-LAGE		DOKUMENTATIONSMEDIUM	BESCHREIBUNG PFLICHTENLAGE	NORMEN ERLÄUTERUNGEN
Risiko-analyse jährlich	Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausleuna)	allgemeine	Aufnahme und Dokumentation ➤ Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis ➤ Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos ➤ Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken ➤ Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse ➤ Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht	Achtung ab 07/2027: AML-VO
			Abfrage und Feststellung ➤ Identifizierung des Mandanten, der für den Mandanten auftretenden Person, des wirtschaftlich Berechtigten ➤ Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ➤ Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)? ➤ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Einholung Auszug aus Transparenzregister, sofern keine Vorlage durch Mandanten, Neue Angaben zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit ➤ Wegfall der Mitteilungsfiktion – Transparenzregister wird zum Vollregister ➤ Registrierungspflicht ausländischer Gesellschaften bei Grundvermögen im Transparenzregister ➤ Registrierungspflicht von börsennotierten Gesellschaften im Transparenzregister	
			Feststellung von erhöhten Risiken ➤ Schriftliche Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➤ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung zusätzlicher Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG Feststellung komplexer, ungewöhnlicher Transaktionen ➤ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	
Verpflichtende Ver-dachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Verstärkte	Meldeportal	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“	Aufbewahrung ≥ 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre
			Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)	
Ver-pflichtende Ver-dachts-meldungen GwGMeldV-Immobilien	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)			Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten
Interne Sicher-heits-maß-nahmen > 10 BT			Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen Maßnahmen zur Verhinderung Überprüfung der Mitarbeiter Unterrichtung der Mitarbeiter	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten
Bestel-lung GW-Beauf-tragter > 30 BT			Information Ver-/Entpflichtung an WPK	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
Auskunftsanfrage FIU / Behörde zur internen Zuständigkeit				GwGMeldV-Immobilien mit Gesetz-begründung
Inhaltliche Abfragen				Typologiepapier der FIU für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Besondere Bedeutung, Neu 2023				
Normen, regulatorische Vorgaben				

Stand: 13.07.2026

PRAXISBESCHREIBUNG – Umschreibung der WP-Praxis (Eckdaten):

1. WP in eigener Kanzlei
2. Eine Mitarbeiterin, eine Aushilfskraft
3. Mandate: rund 50
4. Tätigkeitsgebiet: ausschließlich regional
5. Aufträge
 - JAP, gesetzlich: 2
 - JAP, freiwillig: 1
 - FIBU + JAE: 15
 - Est: 30
6. Keine Treuhandtätigkeit
7. Keine Tätigkeiten, Mandate mit ausgeprägtem Auslandsbezug

Beschreibung des Risikos hinsichtlich Geldwäsche (JAHRESUPDATE)

Variante 1: verbal (siehe anbei)

Variante 2: tabellarisch (siehe anbei)

Stand: 13.07.2026

Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG

vgl. Mitgliederbereich der WPK - www.wpk.de

Tz

„BEISPIEL 1 – VERBAL („GUT-BEISPIEL“)

Meine Mandanten sind aus der Region:

Ich bin als **WP in eigener Praxis** tätig. Ich beschäftige **eine Mitarbeiterin** und **eine Aushilfskraft**. Ich betreue derzeit fünfzig aktive Mandate und bin ausschließlich im Ort und der näheren Region tätig.

→ **Das Risiko für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerte ich aufgrund meiner Organisationsstruktur als gering.**

Für meine Mandanten erbringe ich folgende Leistungen:

Gesetzliche Jahresabschlussprüfung (zwei), freiwillige Jahresabschlussprüfungen (drei), Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung (fünfzehn) und Einkommensteuererklärung (dreißig). Treuhänderische Tätigkeiten werden von mir nicht ausgeübt, insbesondere solche mit Auslandsbezug oder im Zusammenhang mit Barzahlungen. Ebenso übernehme ich keine Beratungen bei Share Deals oder im Immobiliensektor.

→ **Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Geschäftstätigkeit bewerte ich daher als gering.**

Bei meinen Mandanten handelt es sich um zwei große, drei mittelständische und im Übrigen um inhabergeführte Kleinstunternehmen. Die Unternehmen sind in den Rechtsformen GmbH & Co. KG, GmbH und GbR organisiert. Zudem betreue ich Privatpersonen (überwiegend Einkommensteuererklärungen). Die Privatpersonen sind als Angestellte tätig. Meine Mandanten sind alle regional ansässig ohne Bezug zum Ausland.

Meine Mandanten gehören zu folgenden Branchen:

Produzierendes Gewerbe, Baugewerbe, Kfz-Werkstatt (zwei), Gastronomie, Hotellerie und Handwerk. Bargeschäfte kommen bei meinen Mandaten vor, allerdings mit einem eher normalen Bargeldumfang (Hotellerie, Gastronomie)...

Ich betreue **keine** politisch **exponierten Personen**. Ich kenne meine Mandanten seit vielen Jahren persönlich, sodass mir die Geschäfts- und Lebensumstände meiner Mandanten bekannt sind. **Einzelfallmandatierungen** kommen grundsätzlich **nicht** vor.

→ **Aufgrund der Mandantenstruktur bewerte ich das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als mittel bis gering.**

→ Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren **bewerte ich das Gesamtrisiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Praxis als mittel bis gering**. Die Anwendung allgemeiner **und vereinfachter Sorgfaltspflichten** ist daher ausreichend.

Ort, Datum

Unterschrift“

Stand: 13.07.2026

Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis

BEISPIEL 2 – TABELLARISCH („GUT-BEISPIEL“)

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko-bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
I. Organisationsstruktur der WP/StB-Praxis								
Organisationsform		X						Einzelpraxis
Anzahl Mitarbeiter		X						1 + 1 Aushilfskraft
Lage		X						Ort
Tätigkeitsumfeld		X						Regional
Anzahl aktiver Mandate	50							
II. Auftragsstruktur - Tätigkeit								
gesetzliche Jahresabschlussprüfungen	2	X	X			X		– kein Auslandsbezug – langjährige Mandatierungen – ausschließlich KMU
freiwillige Jahresabschlussprüfungen	3	X	X			X		
Buchhaltung und Jahresabschlusserstellungen	15	X	X			X		
Einkommensteuererklärungen	30	X			X			
treuhänderische Tätigkeiten	0							
(Update Risikoanalyse GwG vom 12.01.2022) Beratungen bei Share Deals im Immobiliensektor	0							
	50							
III. Mandantenstruktur								
Unternehmensgröße:								
a. groß	2		X			X		Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. mittel	3		X			X		
c. klein	15	X			X			
d. „einfache“ Privatpersonen	20	X						
e. „vermögende Privatperson“	10	X	X					
Rechtsform:								
a. GmbH	3	X			X			Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. GmbH & Co. KG	2		X			X		
c. GbR	15	X			X			
d. natürliche Person / Privatperson	30	X	X		X	X		
	50							

Stand: 13.07.2026

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko-bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
IV. Herkunft / Sitz								
Deutschland	50							Umkreis von 50 km
EU-Mitgliedstaat	0							
Drittstaat mit funktionierendem Anti-Geldwäschesystem	0							
Drittstaat ohne funktionierendes Anti-Geldwäschesystem	0							
	50							
V. Branche								
produzierendes Gewerbe	2	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Baugewerbe	3	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Hotellerie und Gastronomie	10		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen im normalen Umfang
Handwerk	3		X			X		Bargeschäfte, selten, dann nur in geringem Umfang
Kfz-Werkstatt	2		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen in geringem Umfang
Angestellte / Privatier	30	X			X			nur inländisches Vermögen
	50							
VI. Sonstiges								
PEP-Eigenschaft	0							
Auslandsbezug	0							
anonyme oder undurchsichtige Geschäftsbeziehungen	0							Mandanten jahrelang persönlich bekannt
GESAMTRISIKO		mittel bis gering			allgemeine und vereinfachte Sorgfaltspflichten			

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person – (ab 07/2027 AML-VO)

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind
- ☐ bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters
- ☐ bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

- ☐ Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG
- ☐ wirtschaftlich Berechtigter

a) Identitätsfeststellung**„Sind die Angaben korrekt?“**_____
(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)Weitere Daten:

_____**b) Identitätsüberprüfung**Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von
_____**C Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG**

-
- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
- _____

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person/Personengesellschaft – (ab 07/2027 AML-VO)

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

- ☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG**Person 1: Gesellschaft**
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- ☐ Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- ☐ eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisse
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)**Person 2:**
„Wer ist die handelnde Person?“**a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG**

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)**b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG****zu Person 2:**
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer_____
Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

- c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von
-

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- ☐ Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:

„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:

„Sind die Angaben korrekt?“

- ☐ Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

- ☐ Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

d) Identitätsüberprüfung

- ☐ Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

2. **Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG**

Wirtschaftlich Berechtigter

- ☐ natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- ☐ natürliche Person als Mitglied des Vorstandes
- ☐ Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- ☐ natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

- ☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

- ☐ Nein
- ☐ Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten – (ab 07/2027 AML-VO)

#PH0025

3/12 Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – [...]

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

- ☐ Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftlich **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Stand: 13.07.2026

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG

An der Geschäftsbeziehung/Transaktion ist ein ☐ von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat ansässige** ☐ **natürliche oder** ☐ **juristische Person beteiligt.**

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

- ☐ Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
- ☐ besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
 - ☐ einem ungewöhnlichen **Transaktionsmuster** folgt.
 - ☐ **keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder recht**mäßigen** Zweck **hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

- ☐ Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld:		

Verpflichtende Selbsterklärung der zu prüfenden WP-Praxis zur Vollständigkeit – Auftragsdatei nach § 51c WPO

Verpflichtende Selbsterklärung der zu prüfenden WP-Praxis zur Vollständigkeit der

- Auftragsdatei nach § 51c WPO

A. Vollständigkeit Auftragsliste/Grundgesamtheit

Hiermit bestätigen wir Ihnen als Prüfer für Qualitätskontrolle explizit, dass die **übergebenen Auftragslisten sämtliche Aufträge** umfassen, die nach dem Hinweis der WPK zur Grundgesamtheit in die Qualitätskontrolle einzubeziehen sind (vgl. www.wpk.de).

B. Vollständigkeit der bereitgestellten Unterlagen zu den Aufträgen

Wir bestätigen ausdrücklich, dass wir dem Prüfer für Qualitätskontrolle **sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt** haben und wir keinerlei Informationen zurückbehalten haben, die für die Qualitätskontrolle von Bedeutung sein könnten. Dies gilt insbesondere für evtl. berufsrechtliche Hinweise und den vollständigen Schriftwechsel mit der Wirtschaftsprüferkammer oder anderen Aufsichtsbehörden mit der zu prüfenden Praxis.

Auch wurden alle mit der vorangegangenen Qualitätskontrolle in Zusammenhang stehende Unterlagen (Schriftwechsel mit WPK, KfQK ggf. in Zusammenhang mit Maßnahmen) vollständig ausgehändigt.

.....

Datum

Unterschrift/Stempel

Kontrolle der Angaben zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung

#PH0029

Prüfungsplanung: „Prüfertool zur Kontrolle der Angaben zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit durch den PfQK“

Prüferhilfe	ja	nein	entfällt
1. Überprüfung des Systems zur Führung der Auftragsliste - Aufbauprüfung			
a) Wird eine Auftragsdatei fortlaufend geführt (Prozessbeschreibung zur fortlaufenden Datenpflege)?			
b) Wird sichergestellt, dass alle gesetzlichen Abschlussprüfungsaufträge nach § 319 HGB, sowie die von der BaFin beauftragten Prüfungen an diese Stelle gemeldet werden - auch beim Wechsel von Prüfungsmandaten zwischen den Sozien?			
c) Wird überprüft, ob der „richtige“ Wirtschaftsprüfer in dieser Liste aufgeführt wird (Sonderfall: Sozietäten evtl. auch Joint Audits)?			
d) Wird die Auftragsliste kontinuierlich zeitnah aktualisiert ?			
e) Wird dokumentiert, wer einzelne Aufzeichnungen vorgenommen hat?			
2. Umfang der Grundgesamtheit			
a) Stehen für die Beurteilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ausreichend abgeschlossene Aufträge zur Verfügung?			
b) Sind in der Auftragsdatei zur Grundgesamtheit auch Aufträge aufzunehmen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen wurden?			
3. Wurde eine Plausibilitätsprüfung der Vollständigkeit u. a. anhand des Rechnungswesens der geprüften Kanzlei vorgenommen – Aussagebezogene Prüfungshandlungen?			
a) Wurde eine kritische Befragung des Praxisinhabers durchgeführt?			
b) Erfolgte eine Durchsicht von Prüfungsaufträgen (Stichprobe, ggf. anhand Bundesanzeiger) geführt wurde und ob dies mit den Angaben der Grundgesamtheit übereinstimmt?			
c) Wurde die Kanzleileitung zu nicht in der Auftragsdatei aufgeführten Aufträgen befragt und geprüft, ob diese tatsächlich nicht in die Auftragsdatei hätten aufgenommen werden müssen (geeignete Einzelprüfungen).			

Stand: 13.07.2026

4/2 Kontrolle der Angaben zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung

Prüfungsplanung: „Prüfertool zur Kontrolle der Angaben zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit“ bis 06/2016: Liste der siegelgeführten Aufträge (ab 07/2016: Liste der gesetzlichen Abschlussprüfungen)

Prüferhilfe	ja	nein	entfällt
3. Wurde eine Plausibilitätsprüfung der Vollständigkeit u. a. anhand des Rechnungswesens der geprüften Kanzlei vorgenommen – Aussagebezogene Prüfungshandlungen?; Forts.			
d) Wurde eine Abstimmung mit dem betrieblichen Rechnungswesen vorgenommen?			
e) Hat der Qualitätskontrollprüfer eine Prüfung der Umsätze auf größere Posten durchgeführt – Einsichtnahme in die Debitorenliste (Prüfungsaufträge ergeben eher die höheren Umsätze)?			
f) Erfolgte eine Plausibilisierung der Grundgesamtheit mit den Umsatzerlösen – Einsichtnahme in die Debitorenliste?			
g) Wurde ein Abgleich der Grundgesamtheit mit öffentlich zugänglichen Informationen , wie elektronischer Bundesanzeiger, Datenbanken und Suchmaschinen, Transparenzbericht, Presseberichterstattung usw. vorgenommen?			
h) Hat der Qualitätskontrollprüfer eine stichprobenhafte Einsichtnahme in das Unternehmensregister in Fällen von Mandatswechseln (sofern bereits offen gelegt) durchgeführt?			
i) Erfolgte ein Abgleich der Grundgesamtheit mit dem Schriftverkehr aus der letzten Qualitätskontrolle oder dem Schriftverkehr im Rahmen eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung und Klärung eventueller Abweichungen?			
j) Gibt es Schriftverkehr mit anderen Aufsichtsstellen , welcher für die Prüfung relevant ist, bspw. Berufsaufsicht der WPK?			
k) Wurde eine Vollständigkeitserklärung eingeholt?			
l) Wurde in der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit der Grundgesamtheit explizit bestätigt ?			
4. Prüfungsfeststellung			
Die Prüfungshandlungen führen nicht zu Vermutungen einer unvollständigen Auftragsliste.			

Stand: 13.07.2026

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Anlage 1

(Quelle www.wpk.de)

Geprüfte Praxis:	Erstellt von:
	Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von:
	Datum:

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Die Aufträge sind im Wege einer bewussten Auswahl basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die ausgewählten Aufträge sollen zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen der Auftragsabwicklung und der Nachschau sowie der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum dienen.

Durch die Auftragsauswahl sollten in der Regel die nachstehend genannten Kriterien abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und Struktur der zu prüfenden Praxis können weitere Kriterien zu berücksichtigen sein.

	Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag
• Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle		
• Erkenntnisse aus der Nachschau im Prüfungszeitraum		
• Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre		
• Auswahl von Aufträgen, die Gegenstand der Nachschau waren, um deren Wirksamkeit beurteilen zu können		
• Folgeaufträge von Aufträgen, bei denen in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau Mängel festgestellt wurden		
• Aufträge verschiedener Auftragsarten der Praxis (JAP, KAP, BaFin-Prüfungen)		

Ort Datum

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Auftragsdatei		Anwendung: Stand: 15.12.2024		
			Version: Datum der Bearbeitung:		

„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO

[TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]

Nr.	Mandant		Auftragsdaten			Eckdaten Auftrag										Angewandte Prüfungsgrundsätze				
Auftragsnummer	Mandanten-Nummer (§ 51c Nr. 1 WPO)	Mandantenname (genaue Firmierung § 51c Nr. 1 WPO)	Straße (§ 51c Nr. 1 WPO)	PLZ (§ 51c Nr. 1 WPO)	Ort (§ 51c Nr. 1 WPO)	Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 51c Nr. 2 WPO)	Mitunterzeichnender (WP/vBP)	Rechtsform	Einzelabschluss / Konzernabschluss	Auftragsart / PIE?	Urteil	Branche	Als risikoreich eingestuft	Stichtag	Prüfungsleiter (Kürzel)	Erstprüfung (E), Folgeprüfung (F)	Datum Typisierung	Ergebnis Typisierung KMU ja/hein?	GoA KMU oder neue GoA	Auswahl Nachschau (mit Begründung)
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
01	22014	Muster GmbH	Musterstr. 18	77777	Musterstadt	WP1		GmbH AG KGaA GmbH & Co. KG OHG Einzelunternehmen e. V. eG Sonstige		1. BSV-AP nach § 316 HGB – PIE 2. BSV-AP nach § 316 HGB – NON-PIE 3. Beauftragung durch BaFin 4. BSV – nachgebildeter BSV 5. Kein BSV – Anderes Urteil 6. Kein BSV – Anderer Auftrag										
02																				
03																				
04																				
05																				

[Nachschaubogen 4/2024]

STECKBRIEF DER WP-PRAXIS

- 50 Mitarbeiter
davon:
- 8 im Prüfungsteam
 - 3 WP/StB (A, B, C)
 - ca. 30 Abschlussprüfungen pro Jahr (ca. 180 im Prüfungszeitraum)
davon:
 - 27 JAP
 - 3 KoAP

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE
IN DER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Übersicht über die Zusammensetzung der bewussten Auswahl für die Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der Qualitätskontrolle (1 = zutreffend):

Lfd. Nr.	Mdt.-Nr.	Rechtsform	JAP=Jahresabschlussprüfung KoAP=Konzernabschluss Auftragsart	Branche	HGB Größenklasse	Abschlussstichtag	Kriterien für die „bewusste Auswahl“												Bemerkung / Begründung für bewusste Aus- wahl
							fachlich besonders an- spruchsvoll (z.B. KoAP)	Auswahl Nachschau	Erstprüfung	Spezialbranchen	besonders hohes Risiko	Going-Concern- Gefährdung	Einschränkung Prüfungsurteil	Auffälliges Honorar	Summe	Verantw. WP	Prüfer-Std. WP	Ø Stundensatz [h]	
1.	12345	GmbH	JAP	Elektrogroßhandel	mittel	31.12.2019					1	1	1		3	A	12 %	180	wenige WP Stunden
2.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2019	1								1	A	22 %	120	Risiko hoch
3.	39614	AG	JAP	Energie	mittel	31.12.2020	1		1	1				1	4	A	20 %	92	Honorar sehr niedrig (8 TEUR)
4.	71236	GmbH	JAP	Baubetrieb	mittel	31.12.2020			1				1		2	B	10 %	98	Risiko hoch
5.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2021	1								1	A	22 %	114	follow-up-Folgejahr
6.	21967	GmbH	JAP	Medien	groß	31.12.2021		1			1	1	1		4	C	14 %	190	
7.	31927	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2022		1							1	C	14 %	210	Rückfrage WPK (Abschlussdurchsicht)
8.	39147	GmbH	JAP	Automobilzulieferer	mittel	31.12.2022		1						1	2	C	32 %	280	besonders hohes Honorar (54 TEUR)
9.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	groß	31.12.2024	1								1	A	18 %	111	niedriger und sinkender Stundensatz
10.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2024					1	1			2	C	17 %	124	weniger WP-Stunden-Anteil
11.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2024		1	1		1	1		1	5	C	20 %	92	Honorar sehr niedrig
12.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2025					1	1		1	3	C	18 %	94	follow-up-Folgejahr
13.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2025					1	1			2	A	16 %	148	Interne WP-Rotation

Stand: 13.07.2026

Überblick: Kritische Grundhaltung bei der Abschlussprüfung insbesondere bei Unternehmen in der Krise (Phasen 1-5)

A. Rechtliche Grundlagen

Am 17.06.2016 ist das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (**APAreG**) in Kraft getreten und damit einhergehend wurden die **Berufspflichten** des Abschlussprüfers **gesetzlich erweitert**:

§ 43 Abs. 4 WPO n.F.:

„Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung **eine kritische Grundhaltung zu wahren**. Dazu gehört es, **Angaben zu hinterfragen**, auf **Gegebenheiten zu achten**, die auf eine **falsche Darstellung** hindeuten könnten, und die **Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen**.“

„Ihre **kritische Grundhaltung haben Berufsangehörige insbesondere bei der Beurteilung der Schätzungen des Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen und künftige Cashflows**, die für die **Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind**, beizubehalten.“

§ 37 BS WP/vBP:

- WP/vBP haben **Prüfungen** mit einer **kritischen Grundhaltung** zu **planen** und **durchzuführen**
- Glaubwürdigkeit, Angemessenheit und Verlässlichkeit der erlangten **Prüfungsnachweise** sind während der gesamten Prüfung **kritisch zu hinterfragen**
- WP/vBP müssen **ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen** mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens **davon ausgehen**, dass Umstände wie
 - Fehler**
 - Täuschungen**,
 - Vermögensschädigungen** oder
 - sonstige Gesetzesverstöße****existieren können**, aufgrund derer der Prüfungsgegenstand **wesentliche falsche Aussagen** enthält.

B. To Do's in den jeweiligen Phasen der Auftragsabwicklung

Phase 1: Auftragsannahme	Phase 2: Auftragsplanung	Phase 3: Auftragsdurchführung	Phase 4: Auftragsdokumentation	Phase 5: Qualitätssicherung
- Vorherige Risikoanalyse im Hinblick auf Mandantenrisiko Auftragsrisiko notwendig! Kostenplanung - Keine Vereinbarung von Pauschalhonoraren - Honoraranpassung bei tatsächlichem Mehraufwand vereinbaren Jahresabschlussprüfung § 317 Abs. 1 S. 3 HGB: tatsächliches Bild der VFE-Lage (§ 264 Abs. 2 HGB) Abgrenzung Unterschlagungsprüfung: - besonderes Misstrauen - soll gezielte Vermögensschädigungen aufdecken - Geschäftsvorfälle häufig vollständig zu prüfen „detektivische Beurteilung“ der Unterlagen notwendig	- Bereits während Prüfungsplanung ist ein Verständnis von Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter zu erlangen - Bestehende Anreize und Motive für Manipulationen sind frühzeitig zu identifizieren - Gelegenheiten Anreize zu nutzen sowie das IKS, bezogen auf diese Anreize sind zu identifizieren Besonders wichtig bei: - Erstprüfungen - Transaktionen mit Nahestehenden Pers./Untern. - einseitige Ermessensausübung - dominierendes Management - Management, das den Aufgaben des Abschlussprüfers ablehnend gegenübersteht	ISA [DE] 200 verstärkt Anforderungen an kritische Grundhaltung - Bei der Auftragsdurchführung sind Schlussfolgerungen zu Sachverhalten erst dann abschließend vorzunehmen, wenn die vorgelegten Nachweise inhaltlich und formal angemessen und ausreichend sind - Bei Anzeichen von vorliegenden dolosen Handlungen ist ggf. eine Anpassung der Prüfungshandlungen erforderlich Besonders wichtig bei: - Schätzung Zeitwertangaben - Beurteilung Wertminderungsbedarf von Vermögenswerten - Beurteilung Ansatz und Bewertung von Rückstellungen - Erwartete Cashflows für Beurteilung Going-Concern	- Dokumentation hat gem. ISA [DE] 500 zu erfolgen Kritische Grundhaltung ist hier nicht gesondert erwähnt - Informationen, die widersprüchlich zur eigenen Beurteilung von bedeutsamen Sachverhalten sind, sind gesondert zu dokumentieren Beispielhafte Dokumentationen der kritischen Grundhaltung: Prüfungshandlungen sind im Hinblick auf Aussagen und/oder Annahmen der Geschäftsführung zu plausibilisieren und/oder zu bestätigen Prüfungshandlungen sind insbesondere zu/bei ungewöhnlichen oder nicht erwarteten Geschäftsvorfällen zu dokumentieren	- Die Normierung der kritischen Grundhaltung als Berufspflicht des WP nach § 43 Abs. 4 WPO dient der Erhaltung einer hohen Prüfungsqualität - Die Ausgestaltung der kritischen Grundhaltung ist kanzleiintern für das/im Qualitätssicherungssystem zu regeln - Im Rahmen der Praxisnachschau/Qualitätskontrolle werden die Regelungen auf Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt
Fazit: Die Kodifizierung der kritischen Grundhaltung bei einer Prüfung als Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers ist lediglich eine gesetzliche Klarstellung der bereits seit Jahren bestehenden Sorgfaltspflicht .				

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die **Arbeitshilfe** soll anhand der **Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes** beispielhaft verdeutlichen, wie bei **einem** ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das **Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen**, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung		Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/oder des Auftrags
a)	Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc)	<i>Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbaus</i>	AP 1
b)	Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	Bemessungsgrundlage: Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75% NAG: 5% ⇒ Verfahren angemessen	AP 2

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden	AP 3
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.	AP 4
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 5
	– Transaktionen mit nahe stehenden Personen	Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.	AP 6
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 7
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte	AP 8
	Zwischenergebnis	bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen,	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

		bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen: Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung: Aufbauprüfung: Planung, Einzelfallprüfung: Bewertung RS HFA 10 ⇒ Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam	
	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	– Welche Prozesse (Aufbau / Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)	<u>Verkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam <u>Einkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam ⇒ Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	– Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis)	EWB Forderung aus L+L: Bewertung Sonstige Rückstellungen: Bewertung, Vollständigkeit anhand Checkliste Anhang: aktuelle Checkliste Lagebericht: aktuelle Checkliste, Prognosebericht geprüft ⇒ angemessen und wirksam	AP 10

Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	– Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ angemessen	AP 12
	– Inventurteilnahme	am 28. Dez 20xx, ⇒ angemessen und wirksam	AP 13
	– Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14
	– Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ angemessen und wirksam	AP 15
	– Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ angemessen und wirksam	AP 16
	– Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 17
	– Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 18
Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt

Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)				
		Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt
Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung				
		Auftragsbezogene Qualitätssicherung	Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip) ⇒ angemessen und wirksam Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)	AP gesamt bzw AP xx
Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)				
		Berichterstattung	Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar Bericht entspricht PS 450 BV entsprechend 400er-Serie ⇒ angemessen und wirksam	
Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfer für Qualitätskontrolle				
		Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken?	⇒ Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.	

Überblick: Die „neuen GoA“ für NON-PIE-Gesellschaften – Das Ergebnis der Kombination von ISA [DE] und ausgewählten IDW PS

Quelle 1 IAASB Verlautbarungen	→	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, kurz GoA Verlautbarungen zur Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2022 beginnen, i. d. R. GJ 2023	←	Quelle 2 IDW – Verlautbarungen
		ISA [DE]		
ISA 200		ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“		IDW PS 200
ISA 210		ISA [DE] 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“		IDW PS 220
ISA 230		ISA [DE] 230 „Prüfungsdokumentation“		IDW PS 460 n.F.
ISA 240		ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“		IDW PS 210
ISA 250 (Revised)		ISA [DE] 250 (Revised) „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“		IDW PS 210
ISA 300		ISA [DE] 300 „Planung einer Abschlussprüfung“		IDW PS 240
ISA 315 (Revised 2019)		ISA [DE] 315 (Revised 2019) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“		IDW PS 261 n.F.
ISA 320		ISA [DE] 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“		IDW PS 250 n.F.
ISA 330		ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“		IDW PS 261 n.F.
ISA 402		ISA [DE] 402 „Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen“		IDW PS 331 n.F.
ISA 450		ISA [DE] 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen“		IDW PS 250 n.F.
ISA 500		ISA [DE] 500 „Prüfungsnachweise“		IDW PS 300 n.F.
ISA 501		ISA [DE] 501 „Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten“		IDW PS 300 n.F.
ISA 505		ISA [DE] 505 „Externe Bestätigungen“		IDW PS 302 n.F.
ISA 510	→	ISA [DE] 510 „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“		IDW PS 205
ISA 520		ISA [DE] 520 „Analytische Prüfungshandlungen“		IDW PS 312
ISA 530		ISA [DE] 530 „Stichprobenprüfungen“		IDW PS 310
ISA 540 (Revised)		ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“		IDW PS 314 n.F.
ISA 550		ISA [DE] 550 „Nahestehende Personen“		IDW PS 255
ISA 560		ISA [DE] 560 „Nachträgliche Ereignisse“		IDW PS 203 n.F.
ISA 580		ISA [DE] 580 „Schriftliche Erklärungen“		IDW PS 303 n.F.
ISA 600		ISA [DE] 600 (Revised) „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“		IDW PS 320 n.F.
ISA 610 (Revised 2013)		ISA [DE] 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit von internen Revisoren“		IDW PS 321
ISA 620		ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“		IDW PS 322 n.F.
ISA 710		ISA [DE] 710 „Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse“		IDW PS 318
ISA 720 (Revised)		ISA [DE] 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“		IDW PS 202
		Für die Prüfung des Abschlusses relevante IDW PS		
		IDW PS 201 n.F. (09.2022) „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“		IDW PS 201
		IDW PS 202 n.F. (08.2023) „Pflichten des Prüfers bei Aufnahme eines von ihm geprüften Abschlusses in einen Prospekt“		
		IDW PS 208 (08.2021) „Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)“		IDW PS 208
ISA 570 (Revised)		IDW PS 270 n.F. (10.2021) „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“		IDW PS 270 n.F.
		IDW PS 340 (01.2022) „Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB“		IDW PS 340
		IDW PS 345 (02.2023) „Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung“		IDW PS 345
ISA 700 (Revised)		IDW PS 400 n.F. (10.2021) „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“		IDW PS 400 n.F.
ISA 701		IDW PS 401 n.F. (10.2021) „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk“		IDW PS 401 n.F.
ISA 705 (Revised)		IDW PS 405 n.F. (10.2021) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk“		IDW PS 405 n.F.
ISA 706 (Revised)		IDW PS 406 n.F. (10.2021) „Hinweise im Bestätigungsvermerk“	←	IDW PS 406 n.F.
		IDW PS 410 (06.2022) „Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB“		IDW PS 410
ISA 810 (Revised)		IDW PS 450 n.F. (10.2021) „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“		IDW PS 450
ISA 260 (Revised)		IDW PS 470 n.F. (10.2021) „Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen“		IDW PS 470
ISA 265		IDW PS 475 „Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management“		IDW PS 475
		Für die Prüfung des Lageberichts relevante IDW PS		
		IDW PS 350 n.F. (10.2021) „Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung“	←	IDW PS 350
		IDW PS 351 (11.2023) „Die formelle Prüfung der Angaben zur Frauenquote als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung“		
		Anforderungen an Wirtschaftsprüferpraxis		
ISQM1		IDW QMS 1 (09.2022) „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“		IDW QS 1
ISQM2	→	IDW QMS 2 (09.2022) „Durchführung und Dokumentation einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung“	←	
ISA 220 (Revised)		ISA [DE] 220 (Revised) „Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung“		
		IDW GoA KMU		
		IDW PS KMU 1 (09.2022) „Anwendung und Vorbemerkungen“		IDW PS KMU 1
		IDW PS KMU 2 (09.2022) „Übergreifende Anforderungen an eine Abschlussprüfung“		IDW PS KMU 2
		IDW PS KMU 3 (09.2022) „Auftragsannahme bei einer und vorbereitende Tätigkeiten für eine Abschlussprüfung“		IDW PS KMU 3
		IDW PS KMU 4 (09.2022) „Risikoidentifizierung und -beurteilung“		IDW PS KMU 4
		IDW PS KMU 5 (09.2022) „Reaktionen auf beurteilte Risiken“	←	IDW PS KMU 5
		IDW PS KMU 6 (09.2022) „Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen“		IDW PS KMU 6
ISA for LCE		IDW PS KMU 7 (09.2022) „Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung im Rahmen der Abschlussprüfung“		IDW PS KMU 7
		IDW PS KMU 8 (09.2022) „Prüfung des Lageberichts bei kleineren, weniger komplexen Unternehmen“		IDW PS KMU 8
		IDW PS KMU 9 (09.2022) „Ergänzende Anforderungen für besondere Fälle“		IDW PS KMU 9
		IDW PS KMU 10 (03/2025) „Ergänzende Anforderungen für Konzernabschlussprüfungen“		IDW PS KMU 10

WP/vBP-Praxis:			Index/Ablageort:	
Prüfung: Prüfungsplanung / Risikoeinschätzung	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:

Vorgehensweise bei Feststellungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in 6 Schritten

– UNVERBINDLICHER ENTWURF / VOM PFQK INDIVIDUELL ANZUPASSEN –

GLIEDERUNG	
Schritt 1:	„Einzelfeststellung“
Schritt 2:	„Mangel im QS-System?“
Schritt 3:	Unterrichtung der Praxisleitung
Schritt 4:	Empfehlungen zur Mängelbeseitigung
Schritt 5:	Implementierung der Maßnahme
Schritt 6:	Berichterstattung über die Beseitigung des Mangels

Schritt 1: „Einzelfeststellung“	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Der PfQK stellt „am Fall“ eine prüferische Fehlleistung fest, die in die Liste der zusammenfassenden Feststellungen aufzunehmen ist.		
Schritt 2: „Mangel im QS-System?“	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Der PfQK hat zu überprüfen, ob hier ein Mangel im QS-System, z. B. • fehlende Vorgaben, • fehlendes Know-How oder • fehlende Sensibilität vorliegt, so dass dann ergänzend ein Mangel im QS-System vorliegt über den zu berichten wäre.		
Schritt 3: Unterrichtung der Praxisleitung	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Die Praxisleitung ist über die Feststellung und deren Reichweite zu informieren.		
Schritt 4: Empfehlungen zur Mängelbeseitigung	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Fall Systemmangel: Gemeinsam mit der WP-Praxis sollten Maßnahmen entwickelt werden, um den Mangel künftig zu beseitigen.		
Schritt 5: Implementierung der Maßnahme	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Die WP-Praxis sollte die Maßnahmen umgehend – bestenfalls vor Beendigung der Qualitätskontrolle – umsetzen und bei den Betroffenen schulen und gegenüber dem PfQK den Nachweis führen.		
Schritt 6: Berichterstattung über die Beseitigung des Mangels	erl. / Datum, Hz	Bemerkung / Verweis auf AP
Der PfQK berichtet über die Behebung des Mangels im QS-System der WP-Praxis.		

Stand: 13.07.2026

Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle (Quelle www.wpk.de)

Anlage 3

Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle

Geprüfte Praxis:
QK-Zeitraum:

Erstellt von:
Datum:
Durchgesehen von:
Datum:

Prüfungsfeststellungen aus der Auftragsabwicklung

lfd. Nr.	getroffene Feststellung	Mandat				Würdigung*	Begründung der Würdigung/ weitere Erläuterungen/ evtl. Auswirkungen auf das prüferische Vorgehen
		Mandat 1 JAP 31.12.201X	Mandat 2 JAP 31.12.201X	Mandat 3 JAP 31.12.201X	Mandat 4 JAP 31.12.201X		
1							
2							
3							
4							
5							
6							

* Einzelfeststellung (E), Mangel (M), wesentlicher Mangel (wM), Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung (EB), Hinweis (H)

Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Stichprobe der Auftragsabwicklung)

	20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		20xx		Gesamt	
	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden
gesetzliche Abschlussprüfungen*														
davon noch nicht abgeschlossen														
gesetzliche Konzernabschlussprüfungen*														
davon noch nicht abgeschlossen														
Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden														
davon noch nicht abgeschlossen														
Gesamt														
Summe der Umsatzerlöse														

* Prüfungen nach § 319a HGB sind nicht in die Grundgesamtheit aufzunehmen